



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 32/2016

21. Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz vom 20. Juli 2016 Seite 1593

Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF) der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2016 Seite 1595

Vierte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 21. Juni 2016 Seite 1599

Satzung zur Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz Vom 20. Juli 2016

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat das Rektorat nach Stellungnahme des Senates der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz

Die Ordnung des Zentrums für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Technischen Universität Chemnitz vom 29. Oktober 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2014, S. 1817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das ZfWN nimmt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fakultäten, den anderen Zentralen Einrichtungen oder den Programmverantwortlichen der strukturierten Doktorandenförderung (Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme) an der TUC wahr.“

2. § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Erbringung von Serviceleistungen auf der Grundlage des Angebots nach Nr. 1 für Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen, Exzellenzcluster, An-Institute, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Graduiertenschulen und -kollegs, sofern diese nicht dem ZfWN zugeordnet sind,“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Promovierende, die sich in einem Programm der strukturierten Doktorandenförderung (Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Graduiertenprogramme) an der TUC befinden,“

4. In § 7 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Direktor nach Stellungnahme des Beirates des ZfWN auf Antrag des Programmverantwortlichen über die Zuordnung von Programmen der strukturierten Doktorandenförderung, insbesondere von Graduiertenschulen, zum ZfWN entscheiden. Für die einzelnen dem ZfWN zugeordneten Programme können durch die jeweils zuständigen Organe Geschäftsordnungen erlassen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 5. Juli 2016 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2016.

Chemnitz, den 20. Juli 2016

Der kommissarische Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Andreas Schubert

**Ordnung des Institutes für Medienforschung (IMF)
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 13. Juli 2016**

Aufgrund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S.116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Institutes
- § 4 Organe
- § 5 Institutsrat
- § 6 Vorstand
- § 7 Geschäftsführender Direktor
- § 8 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Medienforschung (nachfolgend Institut genannt) ist eine unter der Verantwortung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz gebildete wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 27 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Das Institut umfasst die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Professuren:
 1. Medienkommunikation,
 2. Medienpsychologie,
 3. E-Learning und Neue Medien sowie
 4. Visuelle Kommunikation.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den wissenschaftlichen Fachgebieten der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren.
- (2) Aufgaben des Institutes sind hierbei vor allem die Schaffung der organisatorisch-technischen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle disziplinäre Tätigkeit, die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterbildung.

- (3) Das Institut übernimmt die Ausbildung in den wissenschaftlichen Fachgebieten gemäß § 1 Abs. 2 und der betreffenden Fächer gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen. Das Institut beteiligt sich an Weiterbildungsaktivitäten der Technischen Universität Chemnitz, soweit sie Themenstellungen des Institutes betreffen.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Institutes

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
 1. die Inhaber der dem Institut gemäß § 1 Abs. 2 angehörenden Professuren,
 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG) sowie
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Institutsrat,
2. der Vorstand und
3. der geschäftsführende Direktor.

§ 5

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat besteht aus den Inhabern der in § 1 Abs. 2 genannten Professuren und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Institutes (§ 3) wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren. Das Mitglied der Gruppe der Studenten wird für ein Jahr gewählt. Gehört dem Institut kein Student als Mitglied an, wird der Vertreter der Gruppe der Studenten im Institutsrat von den Fakultätsratsmitgliedern der Gruppe der Studenten vorgeschlagen und gewählt. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans der Philosophischen Fakultät durchgeführt.
- (3) Aufgaben des Institutsrates sind:
 1. Beratung der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, bei denen das Institut maßgeblich beteiligt ist, sowie Empfehlungen an die betroffenen Fakultätsräte,
 2. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Institutsvorstandes,
 3. Unterstützung der Studienfachberatung von Studienbewerbern und Studenten,
 4. sachgerechte Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen,
 5. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,

6. Koordination der drittmittelgeförderten Forschung,
 7. Stellungnahme zu einer vom Fakultätsrat zu erlassenden Benutzungsordnung für die Einrichtungen des Institutes auf Vorschlag des Institutsvorstandes.
- (4) Der Institutsrat kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen.
 - (5) Bei Bedarf kann der Institutsrat:
 1. Arbeitsgruppen bilden, denen Mitglieder und Angehörige des Institutes angehören, die nicht Mitglieder des Institutsrates sein müssen, und
 2. zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen.
 - (6) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester.
 - (7) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Fakultätsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 6

Vorstand

- (1) Das Institut wird von einem Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren gemäß § 1 Abs. 2 besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören - soweit für diese Aufgaben das Institut zuständig ist und sie nicht dem Aufgabengebiet einer Professur zugeordnet sind - insbesondere:
 1. Empfehlungen an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 2. Entscheidung über den Einsatz der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut (und nicht einer einzelnen Professur) zugewiesen sind,
 3. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die den gemeinsamen Einrichtungen des Institutes zugeordnet werden sollen,
 4. Entscheidungen über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten und die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 5. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
 6. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 7. Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben mit dem Ziel, gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren,
 8. Abstimmung der Forschungsvorhaben im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Sach- und Personalmitteln,
 9. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 10. Empfehlung an den Fakultätsrat zur Besetzung der von der Fakultät einzurichtenden Ausschüsse und Kommissionen, soweit Mitglieder des Institutes betroffen sind,
 11. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit. Diese Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes teilnehmen kann.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines zwingenden Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.

- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Fakultätsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 7

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist uneingeschränkt zulässig. Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Institutsrates.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates und des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte. Außerdem vertritt er das Institut nach außen.
- (3) Der geschäftsführende Direktor veranlasst die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Institutes. Er beruft den Vorstand und den Institutsrat ein und leitet die Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (4) In unaufschiebbar dringenden Fällen hat er auch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung das Erforderliche zu veranlassen. Hierüber ist dem Vorstand umgehend zu berichten.
- (5) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Direktors und mit Zustimmung des Vorstandes können auch weitere Personen oder Ausschüsse Teilaufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 6. Januar 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 13. Juli 2016.

Chemnitz, den 13. Juli 2016

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Stefan Garsztecki

**Vierte Ordnung
des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau
zur Änderung der Grundordnung
Vom 21. Juni 2016**

Gemäß § 110 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Grundordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 5. August 2009 (SächsABl./AAz. S. A 288), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Dritten Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Grundordnung vom 19. Juni 2015 (SächsABl./AAz. S. A 379), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Schaffung und Betrieb von Einrichtungen und Angeboten zur Kinderbetreuung sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie“

In § 2 Absatz 1 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Der gemeinnützige Zweck nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 besteht in der besonderen Hilfe und Förderung von Studenten mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 21. Juni 2016

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin